

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Gesetz über die Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften dienstrechtlicher Art auf Landesbeamte (10. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz).

(L - 230/2 - XIX)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesbeamtengesetznovelle 1958, LGBl. Nr. 7, und der Landesbeamtengesetznovelle 1961, LGBl. Nr. 17, finden die für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs(Pensions)rechtes im Zeitpunkt des Beschlusses dieses Gesetzes maßgeblichen Bundesgesetze und die als Gesetze des Bundes in diesem Zeitpunkt geltenden sonstigen Vorschriften, soweit im Landesbeamtengesetz nichts anderes bestimmt wird, als gesetzliche Vorschriften des Landes sinn-gemäße Anwendung. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes sieht vor, daß bei Änderungen der als Landesgesetze rezipierten Vorschriften des Bundes eine sinngemäße, die Landesbeamten zumindest nicht schlechter stellende Regelung durch Landesgesetz getroffen wird.

Im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes wurden bisher in neun Ergänzungen zu diesem Gesetz bundesgesetzliche Vorschriften dienstrechtlicher Art als landesgesetzliche Vorschriften rezipiert. Mit § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes sollen im Sinne des § 2 Abs. 2 des

Landesbeamtengesetzes die vom Bundesgesetzgeber inzwischen erlassenen weiteren Dienstrechtsvorschriften mit der Maßgabe übernommen werden, daß an Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes die der Landesregierung tritt. Eine eingehende Motivierung der einzelnen bundesgesetzlichen Vorschriften, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf als landesgesetzliche Vorschriften übernommen werden sollen, erübrigt sich im Hinblick auf die Erwägungen, welche den Bund zur Erlassung dieser Vorschriften veranlaßt haben.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften dienstrechtlicher Art auf Landesbeamte (10. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) beschließen.

L i n z, am 3. Juli 1964.

Dr. Zamponi
Obmann

Buchinger
Berichterstatler

Gesetz

vom

über die Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften dienstrechtlicher Art auf Landesbeamte (10. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Für Landesbeamte (§ 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesbeamtengesetznovelle 1958, LGBl. Nr. 7, und der Landesbeamtengesetznovelle 1961, LGBl. Nr. 17) gelten sinngemäß als landesgesetzliche Vorschriften:

- a) das Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 252, über die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenüßbemessungsgrundlage abgeändert wird;
- b) das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 312, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (10. Gehaltsgesetz-Novelle);
- c) das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 314, über die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenüßbemessungsgrundlage abgeändert wird;
- d) das Bundesgesetz vom 5. Februar 1964, BGBl. Nr. 22, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete abgeändert wird.

(2) An Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes tritt die der Landesregierung.

§ 2.

Die im § 1 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften treten als landesgesetzliche Vorschriften mit dem Tag in Kraft, mit dem sie als bundesgesetzliche Vorschriften wirksam wurden.